



Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

Vor der zur Verpflichtung zuständigen Person erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547)

Herr/Frau
wohnhaft in

Die erschienene Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Sie wurde auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

- § 133 Abs. 3 - Verwahrungsbruch
- § 201 Abs. 3 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 Abs. 2, 4, 5 - Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 - Verwertung fremder Geheimnisse
- §§ 331, 332 - Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
- § 353b - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 358 - Nebenfolgen
- § 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 - Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
- § 355 - Verletzung des Steuergeheimnisses

Die erschienene Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein. Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

genehmigt, unterschrieben

.....
(Datum, Unterschrift der verpflichteten Person)